

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
u. gem. §§ 5 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn hat mit Antrag vom 22.05.2025, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage auf dem nachstehend genannten Grundstück auf dem Stadtgebiet Warstein beantragt:

Aktenzeichen	Kreisinterne Anlagen-Nr.	Anlagen-Nr. (Antragsteller)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20250386	Wa050	WEA 22	Sichtigvor	11	296

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragte Anlage fällt aufgrund der kumulierenden Wirkung § 10 UVPG der im Umfeld befindlichen Windenergieanlagen im Windpark „Rennweg“ unter die allgemeine Vorprüfungspflicht der Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG).

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG (Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung) wird für den o.g. Anlagenstandort eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **01.07.2025 bis 31.07.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar sind die Unterlagen unter folgender Adresse:

<https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Gamser
Telefonnummer: 02921 30-2531, E-Mail: nils.gamser@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.
- **Stadt Warstein**, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 59581 Warstein, Herr Kramme
Telefonnummer: 02902 81-339, E-Mail: m.kramme@warstein.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

1. BImSchG-Formulare und Projektkurzbeschreibung
2. Bauantragsunterlagen
3. Planunterlagen und Geländeschnitt
4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Technische Beschreibungen und Daten
5. Technische Beschreibung, Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfallmengen/-entsorgung
6. Technische Beschreibung Schall
7. Anlagensicherheit und Kennzeichnung
8. Arbeits- und Brandschutz
9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
10. Gutachterlich erstellte Prognose zu Schallimmission und Schattenwurf, gutachterliche Standorteignung, Angaben zur FFH-Verträglichkeit, landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens, standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eisfall- und Eiswaufgutachten, Boden- und Gewässerschutz

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen im Antragsverfahren unter Beteiligung der Fachbehörden gewertet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden

Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen.

Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Erörterungstermin ist in diesem Verfahren vom Antragsteller nicht beantragt worden.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **18.06.2025**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20250386

Im Auftrag

gez.
Gamser